



GEMEINDE OBERMEITINGEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERMEITINGEN

Sitzungsdatum: Mittwoch, 14.06.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:35 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Obermeitingen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Losert, Erwin

Mitglieder des Gemeinderates

Hamparian, Peter
Krabiell, Lisa
Mayr, Susanne
Rid, Alexander
Rid, Maximilian
Riedl, Christian
Rodler, Thomas
Starkmann, Joachim
Vogel, Gertrud
Weihmayer, Michael

ab TOP 2 - 19:38 Uhr

Schriftführerin

Kraft, Doreen

Weitere Anwesende:

Kindergartenleitung Simon Kruckenfellner
Stellv. Kindergartenleitung Justina Ertle
3 Zuhörer

Nicht erschienen:

Herr Löcherer, Landschaftsplaner

Abwesende und entschuldigte Personen:

Zweiter Bürgermeister

Schummer, Josef entschuldigt

Mitglieder des Gemeinderates

Dießner, Mathias entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.05.2023
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Kindergarten St. Mauritius, Obermeitingen: Einweihungsfeier 23.06.2023
4. Teilaufhebung Bebauungsplan "Lechfeldmäher"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: GO/BA/274/2023
5. Teilaufhebung Bebauungsplan "Lechfeldmäher"; Satzungsbeschluss
Vorlage: GO/BA/275/2023
6. Beteiligung der Gemeinde Obermeitingen als Behörde und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - 22. Änderung - sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft
Vorlage: GO/BA/277/2023
7. Gründung eines regionalen Energiewerkes
Vorlage: GO/VZO/078/2023
8. Antrag Erlaubnis zur gewerblichen Aufsuchung von Erdwärme im Feld "Lechfeld"
Vorlage: GO/BA/257/2023
9. Katzenschutzverordnung für den Landkreis Landsberg am Lech
Vorlage: GO/VZO/076/2023
10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Erwin Losert eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.05.2023

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 04.05.2023 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 04.05.2023 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 04.05.2023 sind die Geheimhaltungsgründe zu den Tagesordnungspunkten 11 – Errichtung und Festlegung der Haltestellen des AVV On-Demand-Verkehr und TOP 12 – Dorfblatt „Schau mer mol“ – Anzeigenschaltung weggefallen. Die nichtöffentlich gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgegeben:

TOP 11 Errichtung und Festlegung der Haltestellen des AVV On-Demand-Verkehr:
Der Gemeinderat Obermeitingen stimmt dem vorgelegten Entwurf zur Errichtung der vorgeschlagenen Haltestellen des AVV im On-Demand-Verkehr unter Anpassung der vorgebrachten Änderungen zu.

TOP 12 Dorfblatt – „Schau mer mol“ – Anzeigenschaltung:
Der Gemeinderat Obermeitingen erteilt sein grundsätzliches Einverständnis, dass auch auswärtige Inseratsanfragen im gemeindlichen Dorfblatt „Schau mer mol“ veröffentlicht werden dürfen.

Beide Beschlüsse wurden einstimmig beschlossen.

Frau GR Gertrud Vogel trifft verspätet um 19:38 Uhr zur Sitzung hinzu.

Zur Kenntnis genommen

3. Kindergarten St. Mauritius, Obermeitingen: Einweihungsfeier 23.06.2023

Herr Bürgermeister Losert begrüßt die Kindergartenleitung, Herrn Simon Kruckenfellner sowie die stellvertretende Kindergartenleitung, Frau Justina Ertle, in der Sitzung und bittet um Mitteilung der Planungen zur Einweihungsfeier am 23.06.2023.

Herr Kruckenfellner ergreift das Wort und bedankt sich zunächst beim Gemeinderat, dass dieser eine Beitragserhöhung vorerst ausgesetzt hat. Diese Entscheidung haben viele Eltern sehr positiv aufgenommen.

Anschließend berichtet Herr Kruckenfellner über den Planungsstand zur Einweihungsfeier am 23.06.2023.

Die Hauptorganisation übernimmt der Kindergarten St. Mauritius in engem Austausch mit der Gemeinde Obermeitingen.

Das Fest ist als Sommerfest geplant für Freitag, den 23.06.2023 von 13 Uhr bis 18 Uhr und soll im Zeichen der Kinder stehen. 13 Uhr beginnt die Veranstaltung mit einem kleinen Festakt, diverse Grußworte werden gesprochen und die Kinder umrahmen musikalisch mit Liedern. Die genaue Abfolge der Grußworte wird abhängig gemacht, inwieweit die politisch eingeladene Prominenz ihre Teilnahme an der Festivität ermöglichen kann. Die entsprechenden Einladungen mit Ablauf wurden versandt.

Es werden insgesamt ca. 400 bis 500 Gäste erwartet.

Nach dem Festakt bietet der Kindergarten eine Sommerralley für die Kinder auf dem Kindergartengelände u.a. an. Örtliche Vereine werden sich an dieser Ralley ebenfalls beteiligen und präsentieren. Man möchte hierdurch Kindergartenkinder und örtliche Vereine einander näher bringen. Der Kindergarten möchte sich ins Dorfleben integrieren.

Ca. 15 Kooperationspartner (Vereine, Firmen u.a.) beteiligen sich teils durch Sachspenden, teils durch persönliche bzw. finanzielle Unterstützung an dem Fest.

Die Mitarbeiter der Kita, Vertreter der Vereine sowie der Freiwilligen Feuerwehr Obermeitingen übernehmen den Ausschank von Speisen und Getränken. Getränke und Speisen werden zum Großteil von örtlichen Anbietern bezogen. Die Ausschankpreise werden für jedermann moderat gestaltet.

Auf Nachfrage teilt Herr Kruckenfellner mit, dass die Tonanlage nur für die Grußworte benötigt wird. Herr Georg Weilmayer hat sich für die Installation der Tonanlage verantwortlich gezeigt. Der Kaffee- und Kuchenverkauf findet im Begegnungssaal statt. Da hier die Nähe zur Küche gewährleistet ist und man hofft, die Wespenproblematik zu umgehen.

Der Aufbau des GEL-Zeltes wird am 19.06.2023 entschieden. Der Zeltaufbau erfolgt nur bei schlechter Wetterprognose bzw. bei Hitzemeldung. Laut Aussage des Bauhofleiters werden max. 8 Personen zum Aufbau am 20.06.2023 von 16 bis 18 Uhr benötigt. Der Abbau ist für den 24.06.2023 eingeplant. Die Kindergartenleitung organisiert den Helferpool.

Abschließend äußert Herr Kruckenfellner den Wunsch, eventuell am Ende des jeweiligen Kindergartenjahres im Gemeinderat vorsprechen zu dürfen, um einen kleinen Rückblick über das absolvierte Jahr zu geben. Die Rückmeldungen aus der letzten Elternbefragung fallen überwiegend positiv aus. Die Kindertageseinrichtung konnte ihr Image in den letzten Monaten laut Meinungsumfrage deutlich aufpolieren. Vermehrt fragen Untermeitinger Eltern an, zur Unterbringung ihrer Kinder im Hort Obermeitingen.

Herr Kruckenfellner und Frau Ertle verlassen um 20:07 Uhr die Sitzung.

Zur Kenntnis genommen

4. Teilaufhebung Bebauungsplan "Lechfeldmäher"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Bürgermeister Losert ruft um 20:08 Uhr den Tagesordnungspunkt 4 auf. Nachdem der geladene Planer, Herr Löcherer, bis dato nicht zur Sitzung erschienen ist, stellt Bürgermeister Losert einen **Antrag zur Geschäftsordnung**, die Tagesordnungspunkte 4 und 5 von der heutigen Tagesordnung zu nehmen.

Herr Löcherer wurde um Sachvortrag zum Tagesordnungspunkt 4 ursprünglich gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zur Geschäftsordnung zu und beschließt die Tagesordnungspunkte 4 und 5 von der heutigen Tagesordnung zu nehmen.

Anwesend: 11 Für: 11 Gegen: 0

5. Teilaufhebung Bebauungsplan "Lechfeldmäher"; Satzungsbeschluss

Auf Grund des Nichterscheinens des Planers, Herr Löcherer, wurde der Tagesordnungspunkt 5 von der heutigen Tagesordnung genommen

Zurückgestellt

6. Beteiligung der Gemeinde Obermeitingen als Behörde und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - 22. Änderung - sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hurlach hat mit Aufstellungsbeschluss vom 13.12.2022 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplanes für Windkraft, beschlossen.

Mit der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird der Gemeinde die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zum oben genannten Verfahren gegeben.

Die Frist für die Stellungnahme läuft bis zum 03.07.2023.

Anlass und Ziel der Planung:

Anlass der Planung ist, dass die Gemeinde Hurlach ihren Beitrag zur Energiewende leisten möchte. Nachdem in Bayern die Windkraft über Jahre hinweg durch die 10 H-Regelung stark reglementiert wurde, da damit Windenergieanlagen ein zehnfaches ihrer Höhe zur nächstgelegenen bauplanungsrechtlich zugelassenen Wohnbebauung bzw. zum nächsten Ortsrand einhalten mussten um ihre Privilegierung im Außenbereich aufrecht erhalten zu können, deutet sich nun vor dem Hintergrund sichtbar werdender Energieabhängigkeiten ein Umdenken an. Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, die Ausweisung der Flächen für Windenergie in städtebaulich geordneten Bahnen verlaufen zu lassen, da mit o. g. Gesetzesnovellen Windenergieanlagen künftig nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässige Vorhaben darstellen, für die Rechtsanspruch auf bauplanungsrechtliche Genehmigungen und Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist, die Anforderungen des BImSch-Verfahrens erfüllt sind und öffentliche Belange nicht

entgegenstehen. Um die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin räumlich ordnen zu können, veranlasst die Gemeinde Hurlach eine Teilflächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 2b BauGB, mit der Konzentrationszonen für die energetische Nutzung des Windes ausgewiesen werden und mit denen eine Steuerungswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich erreicht werden kann.

Bürgermeister Losert erläutert den Sachverhalt. Die Beratung erfolgt ohne Diskussion.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obermeitingen nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB für 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hurlach.

Die Gemeinde Obermeitingen hat keine Bedenken gegenüber der derzeitigen Planung.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

7. Gründung eines regionalen Energiewerkes

Sachverhalt:

Die Energiewende und der politische Paradigmenwechsel bei Energiethemen in den vergangenen Monaten halten für Kommunen weitreichende Herausforderungen bzgl. Planung und Umsetzung auf Ortsebene und auf der Regionalebene bereit. Um eine möglichst effiziente Planung zu gewährleisten und einen hohen Grad an Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung für die Region zu erreichen, wollen die Kommunen des Begegnungsland Lech Wertach e. V., Kommunen der ILE „Zwischen Lech und Wertach“ und Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft Stauden diese Herausforderungen gemeinsam anpacken.

Um die Kommunen für diese Aufgaben zu befähigen und ein rechtssicheres Modell auszuarbeiten, fand am 16.03.23 ein gemeinsamer Workshop mit der Anwaltskanzlei für Kommunalberatung Becker Büttner Held (BBH) statt. Hier wurde die Gründung eines regionalen Energiewerkes vorgeschlagen und diskutiert mit dem Ziel, die Aufgabe der Energieversorgung auf kommunaler Ebene zu organisieren.

Dieses Modell wurde am 27.04.23 den Stadt- und Gemeinderäten auf einer gemeinsamen interkommunalen Informationsveranstaltung vorgestellt und es wurden Fragen dazu beantwortet.

Warum ein regionales Energiewerk?

Große kapitalstarke Unternehmen auf dem Energiemarkt und sonstige Inverstoren versuchen sich gerade im Bereich der Energieerzeugung auf dem Markt zu positionieren (Vattenfall, RWE, Schwäbisch Hall etc.). Einzelne Kommunen können hier nur schwer mithalten (insbesondere bei Flächensicherung, Vertragswerk, energiewirtschaftliche und technische Kompetenzen, Kapital etc.).

Nur gemeinsam sind wir stark und können durch einen Zusammenschluss handlungsfähig werden.

Ausgestaltung eines regionalen Energiewerks

Ein solches Energiewerk kann in Form eines gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU) geschaffen werden. Dieses gemeinsame Kommunalunternehmen kann alle Themen rund um Energie (z. B. Grüngut, Strom, Wärme, Klärschlamm, Wasserstoff etc.) organisieren.

Außerdem bietet das gemeinsame Kommunalunternehmen für die Städte und Gemeinden eine einfache Möglichkeit sich an Energieprojekten, z. B. bei Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen oder Solarparks finanziell zu beteiligen, ohne den eigenen kommunalen Haushalt direkt zu belasten.

Hier sind im Besonderen Projekte, die sich bereits in der Planung und Umsetzung durch gegründete Projekt GmbH & Co. KG-Strukturen befinden, hervorzuheben.

Die durch die Kommunen übertragenen Aufgaben an das regionale Energiewerk sind nicht abschließend, sie sind jederzeit erweiterbar bzw. veränderbar. Weitere Informationen können den Vortragsunterlagen der Veranstaltung vom 27.04.23 entnommen werden.

Rahmenbedingungen für die Gründung

Um mit der Arbeit beginnen zu können und anfallende Kosten zu decken (Personalkosten, Kosten für Gutachten und Ertragsberechnungen, Raummiete, EDV- und Bürokosten etc.), ist für das gKU finanzielles Startkapital nötig. Ziel muss es sein, dass sich das Unternehmen nach einer gewissen Gründungsphase (mindestens fünf Jahre) selbst trägt. Um dies zu erreichen, sollen anfangs PV-, Grüngut- und Windprojekte, selbst oder auch zusammen mit Projektpartnern, entwickelt werden. Diese Projekte werden in Projekt GmbH & Co. KGs eingebracht bzw. an diese veräußert. Mit dem erwirtschafteten Kapital können dann weitere Projekte durch das gKU initiiert werden.

Finanzielle Ausstattung

Zur Gründung des gKU ist Eigenkapital erforderlich, das Eigenkapital wird durch Einlagen der Kommunen geleistet. Die Einlagen der Kommunen sollten sich auf die Gründungsphase von fünf Jahren verteilen. Die Einlage berechnet sich anhand der Einwohnerzahlen der Kommune - basierend auf den Berechnungen des Bayerischen Landesamt für Statistik (Einwohner mit Erstwohnsitz) - und dem voraussichtlichen Startkapitalbedarf. Bei einem Startkapitalbedarf von ca. 1,5 Millionen Euro und einer Einwohnerzahl der beteiligten Kommunen von 100.000 wären 15 Euro pro Einwohner verteilt auf fünf Jahre einzubringen.

Wie funktioniert das Energiewerks organisatorisch?

Die Steuerung des regionalen Energiewerks erfolgt über einen Verwaltungsrat und einen Vorstand. Hier stellen die Kommunen jeweils einen Vertreter für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen und vertritt dieses nach außen.

Bürgermeister Losert führt kurz in den Sachverhalt ein und erörtert eventuelle Umsetzungsmöglichkeiten (Wärmeversorgung u.a.). Die gemeindliche Belastung zur Einbringung des notwendigen Startkapitals würde in 5 Jahren insgesamt 26.000,00 € betragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Obermeitingen beschließt, dass sich die Gemeinde Obermeitingen an der Gründung eines regionalen Energiewerks Lech-Wertach-Stauden, in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU) mit den im Sachvortrag genannten Zielsetzungen und Rahmenbedingungen, beteiligen will.

Der Gemeinderat Obermeitingen beauftragt den Ersten Bürgermeister, sich bei der Erstellung und Ausarbeitung der notwendigen Satzungs- und Vertragsunterlagen für die Gründung des gKU einzubringen und die Interessen der Gemeinde Obermeitingen zu vertreten.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

8. Antrag Erlaubnis zur gewerblichen Aufsuchung von Erdwärme im Feld "Lechfeld"

Sachverhalt:

Mit beigefügten Antrag stellen die Gesellschafter der Erdwärme Lechfeld GbR (Klaus Emmler, Augsburg; Dr. Konrad Kern, Ried; Dr. Thomas Reif, Kissing; Dr. Christian Voit, Augsburg) in gemeinsamer Rechtsinhaberschaft einen Antrag auf Neuerteilung der bergrechtlichen Erlaubnis „Lechfeld“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Erteilung. Ziel ist die Erschließung von geothermalen Tiefengrundwässern in den Malmkarbonaten für Zwecke der geothermischen Wärmeversorgung im Erlaubnisgebiet.

Im Erlaubniszeitraum ist auf Grundlage vorbereitender Untersuchungen, u.a. Reprocessing bestehender Seismik, die Durchführung zweier Tiefbohrungen zur Erschließung der Erdwärme zunächst am Standort Königsbrunn vorgesehen sowie deren Tests und Bewertung der Fündigkeit. Insgesamt soll das gesamte Feld mit 3 Dubletten an verschiedenen Standorten erbohrt und bei Fündigkeit die erschlossene Erdwärme für die Wärmeversorgung genutzt werden (siehe Arbeitsprogramm des Erlaubnisanspruchs). Aufgrund der zu erwartenden Temperaturen und Bohrtiefen handelt es sich um Projekte der hydrothermalen mitteltiefen Geothermie, für die ggf. eine Höherertemperierung für die Wärmenutzung (z.B. über Wärmepumpen oder Abwärmenutzung) erforderlich ist.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 15 BBergG wird den zu beteiligenden Behörden (Landesamt für Umwelt, Regierung von Oberbayern, Regierung von Schwaben, Bergamt Südbayern, die Landratsämter Augsburg, Landsberg am Lech, Unterallgäu und die kreisfreie Stadt Augsburg) Gelegenheit zur Stellungnahme bis 15.06.2023 gegeben. Hierbei geht es um die Prüfung überwiegender entgegenstehender öffentlicher Interessen im gesamten Erlaubnisfeld gegen das Aufsuchungsvorhaben des Antragstellers.

Je nach Zuständigkeit wird um Stellungnahmen zu Belangen der Landesplanung, Raumordnung und Wirtschaftsförderung (Regierung von Oberbayern, Regierung von Schwaben), der Bergaufsicht (Bergamt Südbayern), des Gewässer- und Trinkwasserschutzes, der Hydrogeologie und Geologie des tieferen Untergrundes (Landesamt für Umwelt, Abt. 10 und 9), Belangen des Landschafts- und Naturschutzes sowie des Gewässer- und Trinkwasserschutzes, des Baurechts und Denkmalschutzes (jeweilige Landratsämter und kreisfreie Stadt Augsburg) gebeten.

Den im Feld liegenden Städten und Gemeinden (Stadt Augsburg mit den Stadtteilen Neubergheim, Bergheim, Inningen und Haunstetten, Stadt Königsbrunn, Stadt Bobingen mit Ortsteil Straßberg, Gemeinde Wehringen, Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen mit den Gemeinden Oberottmarshausen und Kleinaitingen, Stadt Schwabmünchen mit dem Ortsteil Mittelstetten, Verwaltungsgemeinschafts Langerringen mit der Gemeinde Hiltenfingen, Gemeinde Graben mit Ortsteil Lagerlechfeld, Gemeinde Untermeitingen, Gemeinde Obermeitingen, Gemeinde Klosterlechfeld) wird - unabhängig von der Beteiligung nach § 15 BBergG - der Antrag zur Kenntnis übermittelt. Stellungnahmen können bis 15.06.2023 ebenfalls abgegeben werden; hierbei ist insbesondere von Interesse, ob Bedarf für einen Wärmeanschluss an einer oder mehreren potentiellen geothermischen Wärmezentralen im Erlaubnisfeld besteht.

Bürgermeister Losert für in den Sachverhalt ein und merkt an, dass es sich bei der Erlaubnis um ein ausschließliches Recht zur Erkundung des Bodenschatzes (Explorationslizenz) handelt.

Im Fall der Fündigkeit werden kleinere Gebiete für die Gewinnung (Produktionslizenz) auf Antrag erteilt. Damit ist das ausschließliche Recht zur Gewinnung von Erdwärme gemeint.

Die Nutzung z.B. in einem Fernwärmenetz ist davon losgelöst. Allerdings kann in dem Gebiet der Produktionslizenz dann ohne Zustimmung des Bewilligungsinhabers kein Dritter bohren. Es bestehen Möglichkeiten der Kooperation zwischen den Playern u.a. mittels Beteiligungen.

Der Gemeinderat bekundet positives Interesse an der Nutzung von Erdwärme und einem eventuellen Wärmenetz in Obermeitingen. Dem Ministerium soll mitgeteilt werden, dass die Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme im Feld nicht einem Antragsteller allein für den gesamten Bereich erteilt werden sollte. Vielmehr möge das Recht zur Erkundung nach Möglichkeit auf mehrere Antragsteller aufgeteilt werden. Für die Gemeinden hätte dies den Vorteil, dass Wettbewerb stattfindet und Monopolstellung vermieden wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt folgendes weiteres Vorgehen:

Der Gemeinderat bekundet positives Interesse an der Nutzung von Erdwärme und einem eventuellen Wärmenetz in Obermeitingen. Dem Ministerium soll mitgeteilt werden, dass die Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme im Feld nicht einem Antragsteller allein für den gesamten Bereich erteilt werden sollte. Vielmehr möge das Recht zur Erkundung nach Möglichkeit auf mehrere Antragsteller aufgeteilt werden. Für die Gemeinden hätte dies den Vorteil, dass Wettbewerb stattfindet und Monopolstellung vermieden wird.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

9. Katzenschutzverordnung für den Landkreis Landsberg am Lech

Sachverhalt:

Im Rahmen der Bürgermeister-Dienstbesprechung wurden Informationen zum möglichen Erlass einer Katzenschutzverordnung (KSV) im Landkreis Landsberg am Lech vorgestellt.

Hierbei wurde beschlossen, eine KSV für den Landkreis Landsberg am Lech zu erlassen, deren Entwurf in der Anlage zu den Sitzungsunterlagen beigefügt ist. Den Erlass der KSV plant das Landratsamt zum 01.07.2023.

Die Verordnung ist nicht verpflichtend für alle Gemeinde des Landkreises gültig, sondern es steht den Gemeinden hierbei jederzeit die Möglichkeit offen, einen entsprechenden Geltungsbereich ausweisen zu lassen, in dem die KSV umgesetzt werden soll (vgl. § 1 Abs. 2 des Entwurfes).

Um Rückmeldung seitens des Landratsamtes wird gebeten, ob die Gemeinde Obermeitingen zum geplanten Inkrafttreten der Verordnung eine Teilnahme wünscht und wenn ja, für welche Gebietskulisse der Gemeinde.

Bürgermeister Losert führt nachfolgend in den Sachverhalt ein:

Unkastrierte Katzen zeugen durch ihre hohe Vermehrungsrate viele Nachkommen. Insbesondere in Gebieten, in denen sich verwilderte Hauskatzen ansiedeln, führt die vermehrte Population zur Tierschutzproblemen. Verwilderte Katzen leben häufig unter äußerst schlechten Bedingungen, werden oft schon krank geboren und leiden unter Mangelernährung, Parasitenbefall und Infektionen.

Oftmals sind aufgelassene oder landwirtschaftlich genutzte Anwesen vom vermehrten Katzensvorkommen betroffen.

Eine Katzenschutzverordnung könnte hier Lösungsansätze bieten.

Der Landkreis möchte hierfür eine Katzenschutzverordnung erlassen. Den Kommunen wird freigestellt, in den Wirkungsbereich dieser Verordnung aufgenommen zu werden.

Der räumliche Wirkungsbereich der Verordnung bleibt zunächst offen, bis sich die Gemeinden die ggf. von der Verordnung Gebrauch machen wollen, dafür entscheiden, weil ein örtlicher Bedarf besteht. In diesem Fall würde der räumliche Wirkungsbereich der Verordnung genauer definiert.

Die Bewehgründe für den Erlass einer derartigen Verordnung erscheinen im Bedarfsfall grundsätzlich nachvollziehbar. In der Gemeinde Obermeitingen ist ein derartiger Bedarf nicht ersichtlich. Die Umsetzung der Verordnung müsste durch die gemeindlichen Bediensteten erfolgen. Dies sei personell und zeitlich kaum zu bewerkstelligen.

Beschluss:

Die Gemeinde Obermeitingen erklärt ihre Teilnahme an der Katzenschutzverordnung des Landkreises Landsberg am Lech gemäß dem vorgelegten Entwurf zum geplanten Inkrafttreten der Verordnung am 01.07.2023.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 0 Nein 11 Anwesend 11

10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Es werden keine Wünsche oder Anträge vorgebracht.

Die öffentliche Sitzung schließt hiermit.

Um 20:35 Uhr schließt Erster Bürgermeister Erwin Losert die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Erwin Losert
Erster Bürgermeister

Doreen Kraft
Schriftführung